



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Metadaten: KABLU - 15.08.2020

SHAB - 14.08.2020

Meldungsnummer: KK04-0000013803

Kanton: LU

Publizierende Stelle:

Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

Kollokationsplan und Inventar 1 A Optik Brillen AG in Liquidation

Schuldner:

1 A Optik Brillen AG in Liquidation

CHE-107.254.588

Ebisquare-Strasse 1

6030 Ebikon

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.09.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.08.2020

Im Konkursverfahren über die 1 A Optik Brillen AG, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Guthaben und Verantwortlichkeitsansprüche, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 03.09.2020 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 03.09.2020 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden. Massgebend für die Berechnung der Frist ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG: